

Satzung der „Stiftung Burg Tannroda“

Präambel

Die Stiftung Burg Tannroda ist weder ein geschlossenes ökonomisches, kulturelles noch privates System sondern ein öffentlicher Ort, der ein Lern-, Anschauungs- und Experimentierfeld sein will. Grundlage dafür ist unter anderem, den Begriff der „Gemeinschaft“ weiter zu fassen, als dies üblicherweise geschieht. Gemeinschaft bedeutet für die Stiftung, die Verbindung und Verankerung mit und in der Stadt Tannroda und ihren Bewohnern sowie mit dem regionalen Umfeld. Die Stiftung sieht sich als Impulsgeber in der Vernetzung und der Stärkung regionalökonomischer Strukturen. Durch Veranstaltungen sowie als Ort der Kommunikation und des gemeinsamen Arbeitens, will die Stiftung ihren Beitrag zur Stärkung des Gemeinwohls und ihrer Vorstellung von Gemeinschaft leisten.

Die Stiftung Burg Tannroda soll einen Raum für Erfahrungen und neue Ideen bieten, der Entwicklungen unabhängig von vorhandenen ökonomischen und politischen Strukturen fördert. Die Stiftung ist dabei dem Geiste der Humanität, Solidarität, Unabhängigkeit und Freiheit verpflichtet. Sie wirbt hierfür Geld-, Sach- oder Zeitspenden von Bürgern, Wirtschaftsunternehmen und Organisationen für regionale Projekte ein. Gleichzeitig sollen Bürgerinnen und Bürger für auf Eigeninitiative beruhende Projekte gewonnen werden. Dabei stellt sich die Stiftung als Mittlerin zur Verfügung.

Eine gesunde Zivilgesellschaft braucht starke Bürgerinnen und Bürger, die Willens und in der Lage sind, sich aktiv an der Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse zu beteiligen und Herausforderungen des regionalen, strukturellen und demografischen Wandels anzunehmen. Die Stiftung Burg Tannroda will das Gemeinwesen nachhaltig stärken und zur Erhaltung des kulturellen und landschaftlichen Erbes beitragen. Sie will gemeinnützige regionale Projekte anregen, durchführen und unterstützen und die Lebensqualität aller Generationen in der Region fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Burg Tannroda“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Berka, OT Tannroda in Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Belebung der Burg Tannroda durch:

- a. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- b. die Förderung von Kunst und Kultur,
- c. die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
- f. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

in Tannroda. Die Stiftung wird diese Zwecke überwiegend (selbst) operativ verwirklichen. Die Stiftung kann auch mittelbeschaffend i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Förderung o.g. Zwecke tätig werden und agiert in diesen Bereichen als Förderstiftung. Beispielsweise bedeutet dies, dass Zwecke, die derzeit aufgrund der vorhandenen Mittel lediglich fördernd verwirklicht werden, später (selbst) operativ erfüllt werden können. Ebenso dürfen Zwecke, die in den Anfangsjahren operativ verwirklicht werden, später aber ggf. an Bedeutung verlieren, dann fördernd umgesetzt werden. Im Einzelfall können auch Zwecke außerhalb von Tannroda gefördert werden, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zu Tannroda aufweisen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Den Erwerb der Burg- und Schlossanlage Tannroda, deren Sanierung sowie die Entwicklung, Planung und Realisierung von Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Verbesserung der Burganlagen und dem Denkmalschutz unterliegenden baulichen Anlagen sowie die Förderung solcher Maßnahmen Dritter. Es gehört zu den Aufgaben der Stiftung Burg Tannroda, die (Bau)Geschichte aufzuarbeiten und in Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungsinstitutionen Bauforschung zu betreiben. Es sollen im Sinne des Denkmalschutzes insbesondere Bausubstanz, Materialeigenschaften, Bauformen- und Gestaltungen in deren Qualität und in ihrem zeitlichen Verlauf untersucht und dokumentiert werden.
2. Mitwirkung bei der historischen Aufarbeitung der Geschichte der Burganlage, der Stadt Tannroda und der Region sowie Durchführung und Unterstützung von Forschungsarbeiten, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Symposien.

Die Sanierung der Anlage soll dabei mit Arbeiten zur Untersuchung kulturhistorischer Bezüge der Burg und ihrer Bedeutung in und für die Region beinhalten. Öffentlichkeit ist eine Grundidee der Stiftung. Besuchern des Museums, des Bergfrieds sowie der Burganlage und deren Umgebung sollen über moderne Informationssysteme die Geschichte der Burganlage präsentiert werden. Die Stiftung wird sich aktiv an überregionalen Aktivitäten, wie bspw. dem Tag des Denkmals, beteiligen.

3. Die Stiftung Burg Tannroda möchte einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege traditioneller thüringischer Handwerkskunst leisten. Hierfür soll das Korbmachermuseum unterstützt werden. Die historische Bearbeitung und Bewahrung der regionalen Korbmachertradition stehen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus soll eine Beziehung zu überregionalen und internationalen Traditionen des Korbmacherhandwerks hergestellt werden. Weiterhin soll die kulturhistorische Verbindung zwischen der lokalen Handwerkskunst und dem Bauhaus bearbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Unterstützung des Heimatvereins bei der musealen Präsentation der Stadt- und Regionalgeschichte von Tannroda sowie der Korbmachertradition. Ebenso fördert die Stiftung Feste und andere Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen der Heimatpflege und stellt hierfür Teile ihrer Fläche und öffentlichen Anlagen zur Verfügung.
 4. Die Stiftung Burg Tannroda möchte über Gartenarbeiten zur Erhaltung der Artenvielfalt einheimischer Pflanzen insbesondere seltener Kräuter, Obst und Gemüseanbau die als Nahrungspflanzen für Insekten und Vögel dienen sowie durch die Schaffung von Lebensräumen für einheimische Insekten und Vögel über Brut- und Nistplätze im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Thüringen sowie Waldarbeiten im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft, den Naturschutz fördern.
 5. Durch das Anlegen und Unterhalten eines Waldweges zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Burganlage und dem angrenzenden Erholungsbereich des Ilmtal-Radweges, will die Stiftung den Erholungs- und Naturraum fördern.
 6. Die Stiftung bietet in Form von Vorträgen, Schulungen und Kursen gesundheitliche Präventionsangebote sowie Angebote zur Selbsthilfe – insbesondere im Bereich der Psychosomatik und beim Umgang mit Burnout. Sie schafft weiterhin ein Bildungs- und Weiterbildungsangebot für Heilberufe auf dem Gebiet der Psychosomatik und erstellt dafür Lern- und Lehrmittel. Dies schließt die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen mit ein.
 7. Die Schaffung kultureller Angebote im ländlichen Raum ist ebenfalls eine Kernaufgabe der Stiftung. Hierzu gehört die Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Performances sowie von Theater- und Filmvorführungen. Die Burg versteht sich aber auch als überregionale Plattform und als Forum für Veranstaltungen, Seminare und Workshops zu Themen wie der Förderung und Erhaltung von Gesundheit, gesunde Ernährung, politisches und soziales Engagement, kulturelle Vielfalt und Nachhaltigkeit.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Aktivitäten und Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen und auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (5) Im Rumpfgeschäftsjahr wird nur der Erwerb bzw. die Vorbereitung des Erwerbs der Burganlage Tannroda als Stiftungszweck vereinbart. Ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr gelten alle in § 2 beschriebenen Stiftungszwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe und Wirtschaftsbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Dabei geht Sicherheit vor Ertrag. Die Anlagerichtlinien beschließt der Stiftungsvorstand. Die Immobilien der Burganlage dürfen nicht veräußert werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Eine Rückführung soll möglichst zeitnah erfolgen. Eine Beleihung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ist zulässig, wenn der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Für den Grundstücksteil 9c (siehe Anlage 1 Flurplan, rot markierte Fläche) räumt die Stiftung den Stiftern und deren Nachkommen ein Erbpachtrecht ein, welches vertraglich gesondert geregelt wird.
- (5) Die Stifter und ihre nächsten Angehörigen erhalten auf schriftlichen Antrag bis zu 30% des Einkommens der Stiftung als Rente, sofern dadurch die Zweckerfüllung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (6) Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich aus, soweit sich nicht aus den folgenden Regelungen anderes ergibt. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann der Stiftungsrat eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Arbeitskräfte und Hilfspersonen beschäftigen, sofern die finanziellen Mittel dies zulassen, oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Der Vorstand kann einen Verwalter / Geschäftsführer bestimmen. Der erhält für die Verwaltung der Stiftung eine angemessene Vergütung aus Mitteln der Stiftung, sofern es die Erträge zulassen. Es ist zulässig, dass die Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns oder ein Mitglied des Vorstandes als Verwalter eingesetzt werden kann.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Zu Lebzeiten bilden Antje und Thomas Bähr den Vorstand, es sei denn, sie bestimmen aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder einem anderen wichtigen Grund einen oder mehrere Nachfolger. Sie können jederzeit das dritte Vorstandsmitglied benennen. Der Vorstand kooptiert sich, solange Nachkommen der Gründungstifter vorhanden sind, selbst. Nach dem Ableben oder dem Ausscheiden von Antje oder Thomas Bähr treten Jana und/ oder Timo Pluns in den Vorstand.
- (2) Nach dem Tode der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns soll die Stiftung, durch direkte Nachkommen der o.g. Stifter in diesem Sinne fortgeführt werden. Steht nur noch ein Nachkomme zur Verfügung, kann dieser ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen. Wenn keine Nachkommen der o.g. Stifter zur Verfügung stehen, wird der Vorstand durch den Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die prozentuale Stimmverteilung im Vorstand erfolgt laut folgender Tabelle:

Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder			Prozentuale Stimmverteilung		
Antje Bähr	Thomas Bähr	-----	50%	50%	-----
Antje Bähr	Thomas Bähr	Berufene(r)	33,33%	33,33%	33,33%
Antje Bähr oder Thomas Bähr	Jana Pluns	Timo Pluns	50%	25%	25%
Antje Bähr oder Thomas Bähr	Jana Pluns oder Timo Pluns	Berufene(r)	50%	25%	25%
Antje Bähr oder Thomas Bähr oder Jana Pluns oder Timo Pluns	Berufene(r)	-----	50%	50%	-----
Antje Bähr oder Thomas Bähr oder Jana Pluns oder Timo Pluns	Berufene(r)	Berufene(r)	50%	25%	25%
Jana Pluns	Timo Pluns		50%	50%	-----
Jana Pluns	Timo Pluns	Berufene(r)	33,33%	33,33%	33,33%
Berufene(r)	Berufene(r)	-----	50%	50%	-----
Berufene(r)	Berufene(r)	Berufene(r)	33,33%	33,33%	33,33%

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet nach Ableben der Stifter ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Nach Ausscheiden von Antje und Thomas Bähr soll ein Mitglied in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit /oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Ausgenommen hiervon sind die Stifter. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von den Stiftern Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit persönlich aus. Vertretung ist (insbesondere in den Sitzungen) ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertritt, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei hinreichenden Mitteln einen Verwalter/ Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft regelmäßige Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich / in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Stiftungsrat kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Eine Sitzung findet statt, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens vier Wochen später liegen

darf, einberufen werden. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren / in Textform gefasst werden.

- (3) Über jede Vorstandssitzung bzw. jedes Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Zu Lebzeiten der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns, sowie bei einer zweiköpfigen Besetzung, fasst der Vorstand seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich einstimmig. Nach dem Ableben der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns trifft der Vorstand seine Entscheidungen bei einer zweiköpfigen Besetzung einstimmig und bei einer dreiköpfigen Besetzung mit einer 2/3 Mehrheit entsprechend der Stimmenverteilung in § 7 Abs. 3, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grunde, z.B. bei stiftungsschädlichem Verhalten abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes (nach Ablauf der von den Stiftern in § 7 benannten Vorständen).
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
 - (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
 - (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt § 9 entsprechend, mit dem Unterschied, dass für die Sitzungen mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sein muss. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
 - (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. So lange einer der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns im Vorstand ist, beschließt der Vorstand Satzungsänderungen gemäß Stimmrecht in §7 allein.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird und die Satzung dies zulässt.
- (2) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, können die Organe der Stiftung beschließen, einen Antrag auf Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung,

bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. So lange einer der Stifter Antje und Thomas Bähr, Jana und Timo Pluns im Vorstand ist, beschließt der Vorstand Satzungsänderungen gemäß Stimmrecht in §7 allein.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Berka mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Allein der Wegfall der Gemeinnützigkeit ist kein Aufhebungsgrund für die Stiftung. Es treten dann lediglich die steuerrechtlichen Rechtsfolgen bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ein.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Anlage 1: Flurplan

